

## **aws IÖB-Toolbox**

Programmdokument auf Basis der aws-Richtlinie für Förderungen aus  
Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

(Österreich Fonds)

Wien, 02.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele des Förderungsprogramms	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Laufzeit des Programms	3
4.	Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	4
5.	Förderbare Projekte	4
6.	Förderungsart und -höhe	5
7.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	5
	7.1 Förderbare Kosten	6
	7.2 Nicht förderbare Kosten	6
8.	Projektlaufzeit	7
9.	Besonderheiten zum Verfahren	7
10.	Kontrolle und Auszahlung der Förderung	7
11.	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	8
12.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	8
13.	Monitoring und Evaluierungskonzept	8
14.	Anhang	9
	14.1 Bewertungskriterien	9
	14.2 Definitionen	11

## 1. Ziele des Förderungsprogramms

Ziel der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IÖB) ist es, jenen Anteil des öffentlichen Beschaffungsvolumens zu erhöhen, der für Innovationen eingesetzt wird. Durch diese Impulse sollen das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung erhöht sowie die öffentliche Verwaltung effizienter und moderner gestaltet werden.

Das Förderungsprogramm aws IÖB-Toolbox ermöglicht österreichischen öffentlichen Auftraggebern die Planung und Umsetzung von IÖB-Challenges sowie die Durchführung von innovativen Beschaffungen.

Die Förderung wird in zwei Modulen abgewickelt. Mit dem Modul aws IÖB-Toolbox Prepare werden die Beratungskosten für die Gestaltung und Durchführung von Challenges auf der IÖB-Innovationsplattform [www.ioeb-innovationsplattform.at](http://www.ioeb-innovationsplattform.at) gefördert. Mit dem Modul aws IÖB-Toolbox Transfer werden die Kosten für innovative Beschaffungsprojekte (Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen) finanziert.

Durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der IÖB-Servicestelle im Rahmen der Umsetzung der Fördermaßnahme ist es möglich, Synergien optimal zu heben.

Das Förderungsprogramm aws IÖB-Toolbox ersetzt in keiner Weise ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG 2018).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013)
- Die Förderung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten stellt keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar; für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten wird die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe herangezogen (ABl. C 262 vom 19. Juli 2016).

Die rechtlichen Grundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 3. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 02.04.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Fassung des Programmdokuments nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Förderungsanträge im Rahmen dieses Programmdokuments können bis einschließlich 31.10.2021 eingebracht werden.

#### **4. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer**

Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer im Sinne des gegenständlichen Programmdokuments sind Einrichtungen oder Unternehmen,

- die als öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 oder §§ 167, 168 Bundesvergabegesetz 2018 einzustufen sind, und
- außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs einer Gebietskörperschaft tätig sind.

Die Förderung adressiert primär öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen. Ausgeschlossen sind jedenfalls Förderungen für den hoheitlichen Tätigkeitsbereich (bescheidmäßige Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Vollziehung).

#### **5. Förderbare Projekte**

Die Förderung wird in zwei Modulen abgewickelt: Mit dem Förderungsprogramm der aws IÖB-Toolbox werden innovative Beschaffungsprojekte (Modul aws IÖB-Toolbox Transfer) und die Beratungsleistung durch externe Dienstleister für die Gestaltung und Durchführung von Challenges auf der IÖB-Innovationsplattform (Modul aws IÖB-Toolbox Prepare) unterstützt.

Als Beschaffung gelten Liefer- oder Leistungsaufträge von öffentlichen Auftraggebern gemäß Punkt 4. dieses Programmdokuments. Nicht Gegenstand der Förderung sind F&E-Dienstleistungen, vorkommerzielle Forschung & Entwicklung und Innovationspartnerschaften (Vergabeverfahren, das F&E-Leistungen einschließt).

Das Modul aws IÖB-Toolbox Transfer fördert die Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen (innovative Beschaffungen im Sinne des IÖB-Leitkonzepts). Eine Beschaffung gilt als innovativ im Sinn dieses Förderungsprogramms, wenn sie zur Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, insbesondere von Produktions-, Bau-, oder Konstruktionsverfahren, neuen Vermarktungsverfahren betreffend Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen, führt.

Eine im Rahmen dieses Förderungsprogramms unterstützte Beratungsleistung (Modul aws IÖB-Toolbox Prepare) betrifft das Ausrufen einer Challenge auf der IÖB-Innovationsplattform (siehe Anhang, Definitionen) und umfasst die Beratung vor Einreichung, die Begleitung während der Durchführung und die Beratung beim Abschluss einer Challenge (bis zum Innovationsdialog). Die Beratungsleistung muss hierbei durch einen entsprechend qualifizierten externen Dienstleister erfolgen.

Weder die aws als Förderungsgeber noch andere, in die Förderungsabwicklung involvierte Stellen nehmen Einfluss auf die Auftragsvergabe oder ein Vergabeverfahren. Die Leistungsbeschreibung und Auswahl der Lieferanten oder Dienstleister hat ausschließlich durch den Auftraggeber (Förderungsnehmer) gemäß den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen.

## 6. Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014). Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Die Förderungshöhe für das Modul Prepare kann bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten, jedoch maximal EUR 15.000,00 pro Projekt betragen.  
Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 5.000,00.

Für das Modul Transfer sind bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 100.000,00 pro Projekt möglich.  
Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 25.000,00.

Ein Förderungsantrag kann jeweils nur eines der beiden Module umfassen. Eine Verpflichtung zur Durchführung beider Module besteht nicht. Projekte mit förderbaren Kosten von mehr als EUR 5 Mio. werden im Rahmen dieses Programms nicht unterstützt.

Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist eine Förderung als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts vorgesehen.

Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung<sup>1</sup>:

— darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten;

— für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“ Höchstbetrag von EUR 100.000,00; Fahrzeuge für den gewerblichen Straßengüterverkehr sind nicht förderbar.

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

## 7. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt gemäß Förderungsvertrag zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für das geförderte Vorhaben entstanden sind. Der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sein müssen, zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Siehe Punkt 2. Rechtliche Grundlagen

Spezifische De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß VO (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 (kurz: DAWI De-minimis), die möglicherweise von anderen Förderungsstellen zugesagt werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen; in Summe darf der Gesamtbetrag aus DAWI und sonstigen De-minimis Förderungen EUR 500.000 nicht überschreiten.

## 7.1 Förderbare Kosten

### Modul *Prepare*:

- Kosten für die Erbringung von Beratungsleistungen durch externe Dienstleister
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

### Modul *Transfer*:

- Kosten für die Anschaffung von Produkten und/oder Dienstleistungen für den Einsatz im Regelbetrieb oder für den erstmaligen Test innovativer Lösungen
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Öffentliche Auftraggeber unterliegen den geltenden Vergabevorschriften

(Bundesvergabegesetz, Landesgesetze, interne Regelungen), daher ist kein zusätzlicher Nachweis der Drittvergleichsfähigkeit (Preisangemessenheit gemäß ARR) im Rahmen der Förderung erforderlich. Über Aufforderung der aws sind jedoch geeignete Nachweise zur Einhaltung der Vergabevorschriften vorzulegen.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

## 7.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind alle Kostenarten, die nicht unter Punkt 7.1 genannt sind. Das sind insbesondere:

- Kosten die vor Einreichung des Förderungsantrags angefallen sind.
- Personalkosten
- Reisekosten
- Gemeinkosten
- Eigenleistungen der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren.
- Kosten für Public Relations-, Awareness-, Marketing- und ähnliche Maßnahmen.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

## 8. Projektlaufzeit

Der maximale Durchführungszeitraum beträgt 12 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums um maximal 6 Monate möglich.

## 9. Besonderheiten zum Verfahren

Die Einreichung des Förderungsantrages ist ausschließlich über das elektronische Einreichportal [aws Fördermanager](#) und während der Einreichfrist möglich. Maßgeblich ist das Absendedatum des Förderungsantrages im [aws Fördermanager](#).

Informationen zu den für die Einreichung erforderlichen Unterlagen werden auf der aws Homepage zur aws IÖB-Toolbox unter [www.aws.at/ioeb-toolbox](http://www.aws.at/ioeb-toolbox) sowie im aws Fördermanager zur Verfügung gestellt.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgesendete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Werden fehlende Unterlagen oder Informationen trotz Setzung einer Nachfrist nicht eingereicht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

**Schritt 1 - Formalprüfung:** In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt, welche den formalen Kriterien gemäß diesem Programmdokument entsprechen. Projekte, die die formalen Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung. (Kriterien siehe Anhang)

**Schritt 2 - Inhaltliche Bewertung und Förderungsempfehlung:** Als nächsten Schritt bewertet eine Jury die Projekte gemäß den inhaltlichen Kriterien (siehe Anhang). Die Jury gibt eine Förderungsempfehlung ab. Weiter kann die Jury eine Reihung der Projekte vornehmen und zusätzliche Förderungsbedingungen formulieren.

Die **Förderungsentscheidung** trifft die aws auf Basis der Förderungsempfehlung der Jury im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel der Nationalstiftung (Österreichfonds). Die Entscheidung erfolgt gemäß den Regelungen der aws Richtlinie Punkt 6.2.

Das von der aws ausgestellte **Förderungsangebot** ist von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer innerhalb von drei Monaten ab Zusendung anzunehmen, ansonsten verliert das Förderangebot seine Verbindlichkeit. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, dieses Programmdokuments und allfälliger sonstiger Rechtsgrundlagen bestätigt.

## 10. Kontrolle und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß den Bestimmungen der aws Richtlinie Punkt 6.3.3. Die Auszahlung erfolgt in einer Tranche nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem

zahlenmäßigen Projektkostennachweis. Es erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Belege. Belege können in elektronischer Form übermittelt werden. Der Projektkostennachweis muss den Regelungen gemäß aws Richtlinie 6.3.2 entsprechen. Die Auszahlung kann darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein.

## **11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **12. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Gesamtauswertung in Form eines Berichtsdokuments geplant. Hierbei soll eine Analyse der speziellen Programmentwicklungen und -wirkungen erstellt werden. Nachstehende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen.

Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge
- Gesamtkosten der beantragten Projekte
- Beantragte Zuschusshöhe
- Anzahl der bewilligten Projekte
- Gesamtkosten der bewilligten Projekte
- Bewilligte Zuschusshöhe
- Anzahl der unterschiedlichen Antragsteller
- Anzahl der unterschiedlichen Beschaffungskategorien

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsverträgen eine entsprechende Verpflichtung zur späteren Datenbereitstellung und gegebenenfalls zur Mitwirkung an der Evaluierung vorzusehen.

## **13. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Zum Zwecke der Überprüfung der Wirkungen der Förderung wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und dem jährlichen Reporting an die Nationalstiftung.



## 14. Anhang

### 14.1 Bewertungskriterien

#### Formale Kriterien

1. Das Antragsformular im *aws Fördermanager* ist vollständig ausgefüllt.
2. Die Vorlage „Projektbeschreibung“ ist vollständig ausgefüllt.
3. Die Antragstellung erfolgt durch einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 4 oder §§ 167, 168 Bundesvergabegesetz 2018.
4. Das eingereichte Projekt wird nicht im gesetzlichen Aufgabenbereich von Gebietskörperschaften durchgeführt. Die geplante Beschaffung bzw. das geplante Projekt betrifft keinen hoheitlichen Tätigkeitsbereich (keine bescheidmäßige Erledigung von Verwaltungsaufgaben, keine Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Vollziehung).
5. Die Finanzierung des Projekts ist gesichert und dies ist im Antrag nachvollziehbar dargestellt.
6. Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Einreichers:  
Angaben zu De-minimis Förderungen liegen vor. Die, entsprechend diesem Programmdokument zu gewährende, Förderung bleibt innerhalb der De-minimis Höchstgrenze (Punkt 6 des Programmdokuments).
7. Das gewünschte Produkt bzw. die Dienstleistung darf nicht über eine zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bereits bestehende Rahmenvereinbarung bzw. Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar sein.
8. Für das Modul *aws IÖB-Toolbox Prepare* muss der/die externe Berater/in über nachweisbare Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Beschaffung oder über ein IÖB-Zertifikat verfügen. Weitere Infos auf: [www.ioeb-innovationsplattform.at](http://www.ioeb-innovationsplattform.at)

#### Inhaltliche Kriterien IÖB Transfer:

1. Innovationsgrad
  - a. Markt: Seit wann ist das Produkt / die Dienstleistung am österreichischen Markt verfügbar? (Je kürzer das Produkt / die Dienstleistung am Markt verfügbar sind, desto mehr Punkte werden vergeben.)
  - b. Neu für die Organisation: Wie oft hat die einreichende Institution die gewünschte Lösung in dieser Form bereits beschafft? (Je weniger oft ein öffentlicher Auftraggeber bzw. ähnliche Beschaffer das Produkt / die Dienstleistung in der gewünschten Form in der Vergangenheit bereits beschafft haben, desto mehr Punkte werden vergeben.)
  - c. Verbesserung für den Nutzer: Welcher Grad der Verbesserung für die Nutzerinnen und Nutzer ist durch das Projekt zu erwarten? (Je höher der Grad der Verbesserung, desto mehr Punkte werden vergeben.)

**Beispiel:** Mit dem Kauf der neuen Lösung erhalten Bürgerinnen und Bürger schnellere und qualitativ hochwertigere Services.)

## 2. Mehrwert

- d. Wie hoch ist der gesellschaftliche Mehrwert, der durch die Umsetzung des Projekts erwartet wird?
  - i. **Beispiele:** Der gesellschaftliche Mehrwert ist gegeben, wenn durch die Beschaffung des Produkts / der Dienstleistung die Umweltbelastung verringert wird, die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürger verbessert wird, mehr Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird, das Wirtschaftswachstum erhöht wird, Arbeitsplätze geschaffen werden etc.

## 3. Effizienzsteigerung

- e. Wie wahrscheinlich ist es, dass potentielle Einreichungen dazu beitragen, dass langfristig Einsparungen erzielt bzw. die Effizienz der öffentlichen Hand gesteigert wird?
- f. Inwiefern ist eine Effizienzsteigerung durch die Beschaffung des Produkts / der Dienstleistung gegeben? Wie sieht die Gegenüberstellung der Kosten und Nutzen der Beschaffung aus? (Beispielsweise kann die Kosten-Nutzen-Relation des Beschaffungsvorhabens anhand einer LCC (Life Cycle Costs), TCO (Total Cost of Ownership) oder anderen Berechnungsart dargelegt werden.)

## 4. Übertragbarkeit

- g. Wie wahrscheinlich ist es, dass andere öffentliche Organisationen, Gemeinden, Städte oder Länder die zu beschaffende Lösung einsetzen können? (Es werden mehr Punkte vergeben, wenn es sich um ein innovatives Produkt / eine Dienstleistung handelt, welches potentiell von mehreren öffentlichen Organisationen eingesetzt werden könnte.)

## Inhaltliche Kriterien IÖB Prepare:

### 1. Innovationsgrad:

- a. Markt: Wie vielversprechend ist die Marktsituation zur beschriebenen Herausforderung?
- b. Neu für die Organisation: Wie oft hat die einreichende Institution die gewünschte Lösung in dieser Form bereits beschafft? (Je weniger oft die einreichende Institution bzw. ähnliche Beschaffer das Produkt / die Dienstleistung in der gewünschten Form in der Vergangenheit bereits beschafft haben, desto mehr Punkte werden vergeben.)
- c. Welchen Grad an Verbesserung für die Nutzerinnen und Nutzer ist durch potentielle Einreichungen im Rahmen der Challenge zu erwarten?

### 2. Mehrwert

- d. Wie hoch ist der gesellschaftliche Mehrwert, der durch die Bearbeitung der Herausforderung erzielt wird?

### 3. Effizienzsteigerung

- e. Wie wahrscheinlich ist es, dass potentielle Einreichungen dazu beitragen, dass langfristig Einsparungen erzielt bzw. die Effizienz der öffentlichen Hand gesteigert wird?

### 4. Übertragbarkeit

- f. Wie wahrscheinlich ist es, dass ein anderer Beschaffer/eine andere Beschafferin ein gleichartiges innovatives Beschaffungsvorhaben durchführen kann?

## 14.2 Definitionen

### 1. Wirtschaftliche Tätigkeit

Beihilfenrechtlich gilt jede wirtschaftlich tätige Einheit als Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierung. Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform oder ob eine Einheit dem öffentlichen oder privaten Sektor zuzurechnen ist.

Als wirtschaftliche Tätigkeit wird das Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angesehen. Auch Einheiten, die nicht gewinnorientiert oder gemeinnützig arbeiten, sind daher als wirtschaftlich tätig einzustufen, wenn sie Waren oder Dienstleistungen anbieten und damit im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stehen.

Für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe heranzuziehen. Anhand einer Vielzahl von Kriterien werden neben hoheitlichen Aufgaben insbesondere folgende Tätigkeiten als nicht-wirtschaftlich eingestuft, wenn sie überwiegend öffentlich organisiert und finanziert sind: Gesundheitsfürsorge und soziale Sicherheit (Basisversorgung aus Pflichtbeiträgen bzw. nach dem Solidaritätsprinzip), staatliches Bildungswesen und unabhängige Forschung (keine Auftragsforschung) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes, einschließlich Naturschutz (keine kommerzielle Verwertung).

Aus Kostengründen kann für Zwecke dieser Förderungsmaßnahme im Einzelfall keine vertiefende Analyse der Tätigkeiten vorgenommen werden. Im Zweifel ist daher von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen und bleibt die Förderung gemäß Beihilfenrecht mit dem De-minimis Höchstbetrag begrenzt.

### 2. IÖB-Challenge

Bei der IÖB-Challenge handelt es sich um ein Instrument der Markterkundung gem. § 24 BVergG 2018. Ziel der Challenge ist es, noch vor Einleitung des Vergabeverfahrens, einen Überblick über mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze und die Marktverhältnisse zu gewinnen. Die IÖB-Challenge wird über die [IÖB-Innovationsplattform](#) abgewickelt. Für die Durchführung der Challenge gelten daher zusätzlich die Nutzungsbedingungen der IÖB-Innovationsplattform.